

Versetzungsregelung
entsprechend der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses vom 21.6.2000

Notenkonstellation	Versetzungssituation	Ausgleichsregelung
Note 6 in einem „Hauptfach“	Versetzung ausgeschlossen	Kein Ausgleich
Note 5 in zwei „Hauptfächern“	Versetzung ausgeschlossen	Kein Ausgleich
Note 5 in einem „Hauptfach“ und Note 6 in einem der übrigen Fächer	Versetzung in der Regel ausgeschlossen	Kein Ausgleich
Note 5 in einem „Hauptfach“ und Note 5 in mehr als einem übrigen Fach	Versetzung in der Regel ausgeschlossen	Kein Ausgleich
Note 5 in einem „Hauptfach“	Versetzung bei Ausgleich möglich	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Ausgleich durch Note 2 in einem anderen „Hauptfach“ oder ➤ Ausgleich durch Note 3 in zwei „Hauptfächern“ oder ➤ Ausgleich durch Note 3 in einem „Hauptfach“, wenn sich alle übrigen Fächer im Durchschnitt mit 3,0 rechnen
Note 5 in einem der übrigen Fächer	Versetzung bei Ausgleich möglich	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Ausgleich durch Note 2 in einem anderen Fach oder ➤ Ausgleich durch Note 3 in zwei anderen Fächern
Note 6 in einem der übrigen Fächer	Versetzung bei Ausgleich möglich	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Ausgleich durch Note 1 in einem anderen Fach oder ➤ Ausgleich durch Note 2 in zwei anderen Fächern oder ➤ Ausgleich durch Note 3 in drei anderen Fächern

Als „Hauptfächer“ gelten die 1. und 2. Fremdsprache, Mathematik und Deutsch

Querversetzung:

SchülerInnen, die die 5. Klasse des Gymnasiums entgegen der Empfehlung der Grundschule besuchen, können am Ende des Schulhalbjahres oder des Schuljahres, wenn Lernentwicklung, Leistungsstand und Arbeitshaltung den Anforderungen des Gymnasiums nicht entsprechen, in eine andere Schulform versetzt werden.